



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Juli 2024

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		182	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379)	S. 260
179	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Erkrath durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann			S. 257
180	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Rolf Karl Kühne)	183	Bezirksfachklassenverordnung 2024	S. 261
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
181	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Tim Römer)	184	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr.3221475217	S. 261
		185	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr.3221646544	S. 261

Beilage zu Ziffer 183: Bezirksfachklassenverordnung 2024

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

179 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Erkrath durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 17. Juli 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Erkrath

durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Erkrath durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 / SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez.
Lena Voß

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt
Erkrath
zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben
der Stadt Erkrath
durch die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung
des Kreises Mettmann**

Zwischen

dem Kreis Mettmann
– vertreten durch den Landrat –
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Erkrath
– vertreten durch den Bürgermeister –
Bahnstraße 16, 40699 Erkrath

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Erkrath will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Erkrath nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Erkrath die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Erkrath nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form

der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.

(2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann“.

(3) Die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur. Daneben können mit Zustimmung der Stadt Erkrath weitere Unterauftragnehmer in die IT-Infrastruktur eingebunden werden.

(4) Die Stadt Erkrath ist grundsätzlich bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten. Sie entscheidet hierüber jedoch in jedem Einzelfall.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Stadt Erkrath beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:

- Haushaltegenerierung,
- Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
- Bevölkerungsprognosen.

(2) Daneben beauftragt die Stadt Erkrath den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung

- der Kindergartenbedarfsplanung,
- der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung,
- des Datenabrufs und der Datenaufbereitung der Arbeitsmarktdaten der BA
- der Daten- und Indikatorensammlung Sozialplanung sowie
- der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Erkrath.

(3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:

- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
- Führung der Informationen in einem Informationssystem,
- Erstellung von Sekundärstatistiken,
- (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
- Prognosen und Modellrechnungen,
- Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselssysteme,
- Georeferenzierung statistischer Daten,
- Erstellung von thematischen Karten,
- Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Erkrath und - soweit vom Auftraggeber gewünscht - Veröffentlichung der Informationen,
- Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
- Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
- Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.

(4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Erkrath sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Vertragsparteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5 Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.

(2) Die Stadt Erkrath stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung der Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung zur Verfügung.

(3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.

(4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende „*Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann*“ findet Anwendung. Geplante Änderungen dieser Dienstanweisung werden mit der Stadt Erkrath im Vorfeld abgestimmt.

(5) Die Stadt Erkrath beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.

(6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Erkrath zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Erkrath.

(7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Erkrath erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6 Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8
Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den 31.5.2024

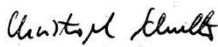
Kreis Mettmann



Thomas Hendele
Landrat

Erkrath, den 16.4.2024

Stadt Erkrath



Christoph Schultz
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 257

**180 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Rolf Karl Kühne)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 E12

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Mit Wirkung vom 01.01.2025 wird Herr Rolf Karl Kühne für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Essen bestellt. Der Kehrbezirk Essen 12 liegt in den Essener Stadtteilen Holsterhausen und Frohnhausen.

Im Auftrag
gezeichnet
Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 260

**181 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Tim Römer)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES4

Düsseldorf, den 11. Juli 2024

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde Herr Tim Römer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Wesel bestellt. Der Kehrbezirk Wesel 4 liegt in den Voerder Stadtteilen Möllen und Götterswickerham.

Im Auftrag
gezeichnet
Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 260

**182 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
beiderseits des Rheinstromes in den
Regierungsbezirken Köln und
Düsseldorf sowie im Gebiet der
Landesbaubehörde Ruhr vom
01.08.1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S.
379)**

Bezirksregierung
51.01.01.01-Rhein-01/23

Düsseldorf, den 05. Juli 2024

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 156) und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1
Inhalt

Die o.g. Verordnung wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Abgrabungen innerhalb der im Regionalplan Düsseldorf (RPD) dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
gezeichnet
Thomas Schürmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 260

183 **Bezirksfachklassenverordnung 2024**

Bezirksregierung Düsseldorf
48.02.13.01-2024-6

Düsseldorf, den 15. Juli 2024

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs

- **siehe Beilage zu Ziffer 181** -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 261

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

184 **Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221475217**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221475217 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.10.2024 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 12.07.2024

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.261

185 **Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221646544**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221646544 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.10.2024 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 12.07.2024

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.261



Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf